

# Amtliche Mitteilungen

# der Stadt Ingolstadt

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der der Impfkampagne ein Rückgang forciert werden. Die tägli-

Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) -Weitere Öffnungsschritte - § 27 Abs. 1

Die Stadt Ingolstadt erlässt gemäß Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) folgende

## Allgemeinverfügung

- Nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in der in der jeweils geltenden Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutzund Hygienemaßnahmen festgelegt sind (siehe: https:///stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/) werden auf dem Gebiet der Stadt Ingolstadt folgende Öffnungen zugelassen
- Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung: sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
- die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1;
- kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen, ferner
- a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
- b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
- die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
- Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;
- der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 für Kunden:
- 6. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
- 7. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 und nach vorheriger Terminbuchung.
- II. Die Testnachweise nach dieser Allgemeinverfügung hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache müssen in verkörperter oder digitaler Form durch die getestete Person im Rahmen des Besuchs vorgehalten werden. Für Testnachweise nach dieser Allgemeinverfügung gilt § 1 a Nr. 1 der 12. BaylfSMV.
- III. Diese Allgemeinverfügung ist wirksam ab dem 26.05.2021, 00:00 Uhr.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft,
  - 1. wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BaylfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BaylfSMV entsprechend, sodass die Allgemeinverfügung am übernächsten folgenden Tag auf die amtliche Bekanntmachung der Überschreitung außer Kraft tritt.
- 2. die Möglichkeit einer vorzeitigen Aufhebung dieser Allgemeinverfügung bleibt unberührt.
- V. Mit Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung (26.05.2021, 00.00 Uhr) sind die Allgemeinverfügungen der Stadt Ingolstadt vom 16.05.2021 sowie 18.05.2021 "Weitere Öffnungsschritte - § 27 Abs. 1", inhaltlich überholt. Sie sie sind damit ab dem 26.05.2021, 00.00 Uhr erledigt und nicht mehr wirk-

## Gründe

## A. Sachverhalt

Seit Beginn der Corona-Pandemie setzt die Stadt Ingolstadt die gesetzten Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unmittelbar um. Trotz der nach Beurteilung durch das RKI weiterhin bestehenden Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung konnte hinsichtlich des Infektionsgeschehens in Bayern über eine vielschichtige Teststrategie sowie eine Beschleunigung

che Zahl der Neuinfektionen in ganz Bayern ist rückläufig, wobei die Zahl der geimpften Personen schnell ansteigt. In Ingolstadt im Besonderen konnte über vier städtische Testzentren und eine Vielzahl an privaten Testangeboten (Testmöglichkeiten in Testzentren, Schnellteststationen, Hausärzten/ Kliniken, Betrieben/Firmen und Schulen: www.ingolstadt.de/corona - Unterpunkt: Corona Testzentren) sowie einer innerhalb des letzten Monats beschleunigten Impfstrategie (17. Mai 2021: 75.900 verimpfte Impfdosen; Rechnerische Impfquote von 46,3 Prozent gemessen an der Gesamtbevölkerung; Die nicht impffähigen Personengruppen wurden bewusst nicht herausgerechnet, da sich die Herdenimmunität an der Gesamtbevölkerung orientiert; www.ingolstadt.de/ impfen). Aufgrund einer stabilen und rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens ermöglichte die Stadt Ingolstadt mit Allgemeinverfügung vom 16.05.2021 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nach Maßgabe von Rahmenkonzepten erste Öffnungsschritte für die Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und den kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel. Mit den Verordnungen zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 wurden weitere Bereiche in § 27 der 12. BaylfSMV aufgenommen, bei denen nach dem Verordnungsgeber eine Öffnung bei stabilem oder rückläufigen Infektionsgeschehen vertretbar er-

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ingolstadt hat sich nach einer deutlich rückläufigen Tendenz seit April 2021 die 7-Tage-Inzidenz zunächst bei knapp unter 100 eingependelt und ist nunmehr rückläufig. Das Infektionsgesehen zeigt sich stabil und in der Gesamtbetrachtung rückläufig

(24.04.2021: 177,6; 25.04.2021: 189,2; 26.04.2021: 202,3; 27.04.2021: 198,7; 28.04.2021: 191,4; 29.04.2021: 189,2; 30.04.2021: 186,3; 01.05.2021: 191,4; 02.05.2021: 190,7; 03.05.2021: 174,0; 04.05.2021: 156,5; 05.05.2021: 154,3; 06.05.2021: 129,6; 07.05.2021: 123,7; 08.05.2021: 103,4; 09.05.2021: 104,9; 10.05.2021: 92,4; 11.05.2021: 95,3; 12.05.2021: 90,3; 13.05.2021: 92,4; 14.05.2021: 99,0; 16.05.2021: 97,5; 17.05.2021: 101,2; 15.05.2021: 19.05.2021: 104,8; 20.05.2021: 90,3; 18.05.2021: 93,9; 21.05.2021: 98,3; 22.05.2021: 88,8; 23.05.2021: 83,7; 24.05.2021: 82,2; Corona-Dashboard unter <a href="http://corona.rki.de">http://corona.rki.de</a>).

Die Stadt Ingolstadt hat sich daher entschieden, über die ersten Öffnungsschritte für die Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und den kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel hinaus, weitere Öffnungsschritte für kulturelle Veranstaltungen, den Bereich des Sports, Übernachtungsangebote, bestimmte touristische Betriebe (z.B. Stadtführungen), musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles und Freibäder im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu ermöglichen.

Mit Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung (26.05.2021, 00.00 Uhr) haben sich die bislang erlassenen Allgemeinverfügungen der Stadt Ingolstadt "Weitere Öffnungsschritte - § 27 Abs. 1" erledigt.

## B. Begründung

## 1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV in Verbindung mit § 65 der ZuStV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG, und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG.

## 2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV. Nach § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungen zulassen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint. Nach § 3 Nr. 2 der 12. BaylfSMV gilt, nachdem die Geltung der Öffnungsmöglichkeiten nach § 27 der 12. Bay-IfSMV an eine bestimmte 7-Tage-Inzidenz geknüpft ist, § 3 Nr. 2 der 12. BaylfSMV entsprechend.

## 3. Rechtmäßigkeit

Das Einvernehmen des Staatsministeriums wurde am 16.05.2021 erteilt. Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege müssen Allgemeinverfügungen, in denen aufgrund der geänderten 12. BaylfSMV die Öffnung weiterer Lebensbereiche geregelt wird, nicht mehr erneut zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt werden, wenn das Einvernehmen bereits erteilt wurde. Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV setzt voraus, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig ist. In der Stadt Ingolstadt wurde zum 24.05.2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz 100 und damit der maßgebliche Schwellenwert unterschritten. Die durch Allgemeinverfügung festzusetzenden weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV können damit entsprechend § 3 Nr. 2 der 12. BaylfSMV ab dem übernächsten darauffolgenden Tag Wirksamkeit entfalten. In der Stadt Ingolstadt liegt eine stabile Entwicklung des Infektionsgeschehens vor. Bei der konkreten Betrachtung der Infektionslage lässt sich eine Kontinuität der Rückläufigkeit bzw.

der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Nr. 22

Mittwoch, 02.06.2021

## INHALT

#### Rechtsreferat

Vollzug des IfSG) u. der 12. BaylfSMV – Weitere Öffnungsschritte - § 27 Abs. 1 vom 24. Mai 2021

Bezirksausschusssitzungen II, VIII, IX, X, XII

### Gesundheitsamt

Allgemeinverfügung (Tiergesundheitsrecht)

## Bauordnungsamt

Baugenehmigung

## Tiefbauamt

Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages

## Hochbauamt

Ausschreibungen im Offenen Verfahren

-Ausschreibung im Offenen Verfahren -Öffentliche Ausschreibung

## Schulverwaltungsamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

## IFG Ingolstadt AöR

Offenes Verfahren

der stabilen Entwicklung erkennen, sodass die Schlussfolgerung gerechtfertigt ist, dass auch weiterhin mit einem Rückgang der Infektionszahlen zu rechnen ist. Die vollständige unmittelbare Nachverfolgung von Infektionsketten ist personell hinterlegt und tatsächlich gewährleistet. Im Klinikbereich ist eine langsam fortschreitende Entspannung festzustellen. Auch durch die in den vergangenen zwei Wochen erfolgten Öffnungsschritte ist keine Destabilisierung der infektiologischen Situation eingetreten. Auch vor dem Hintergrund der beschleunigt ansteigenden Impfquote (Verdopplung innerhalb weniger Woche bei den Erstimpfungen) ist aus infektiologischer Sicht eine Öffnung weiterer Bereiche des öffentlichen Lebens mit entsprechenden Hygiene- und integrierten Testkonzepten vertretbar.

## 4. Ermessen

Die Öffnungsschritte nach Maßgabe von Ziffer 1 bis 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung sind auch ermessensgerecht. Diese Einschätzung fußt insbesondere auch auf der sehr hohen Testdichte in der Stadt Ingolstadt. Aufgrund der stabilen Infektionslage besteht in den zu öffnenden Bereichen keine derart große Gefährdungslage mehr, als dass die weitere Schließung notwendig und angemessen wäre. Es überwiegt demnach das Interesse der Öffentlichkeit an den Öffnungen über dem Gesundheitsschutz infolge der Schlie-Bung, da dieser auch über die Schutz- und Hygienekonzepte in geeigneter und angemessener Weise sichergestellt werden kann. Bei der Abwägung wurden die aktuell bestehenden Infektionsgefahren einerseits und die Interessen der Bevölkerung, etwa an sportlicher Betätigung, Teilhabe an Kultur, gesellschaftlichem Leben und Austausch, andererseits berücksichtigt.

## a) Öffnung der Außengastronomie

Nach § 13 Abs. 1 der 12. BaylfSMV sind Gastronomiebetriebe jeder Art vorbehaltlich von 13 Abs. 2 und 3 der 12. BaylfSMV untersagt. Die nach Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BaylfSMV zugelassene Öffnung der Außengastronomie ermöglicht der Gastronomie eine wirtschaftliche Betätigung über den in § 13 der 12. BaylfSMV geregelten Umfang hinaus. Neben den wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte wird auch das Interesse der Bevölkerung daran, Gaststätten zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort und zur Pflege sozialer Kontakte aufzusuchen, berücksichtigt. Da die Öffnung lediglich unter strikter Einhaltung bestimmter Vorgaben zulässig ist und sich auch auf den Außenbereich beschränkt, wird den Zielen der 12. BaylfSMV bei der aktuell bestehenden stabilen und in der Gesamtbetrachtung rückläufigen Infektionslage hinreichend Rechnung getragen.

## b) Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos sowie kulturellen Veranstaltungen unter freiem Himmel

Teilhabe an kulturellem Leben dient dem gesellschaftlichen Leben, aber auch dem seelischen Wohlbefinden. Die Öffnung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BaylfSMV berücksichtigt die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber, die Interessen Kunstschaffender an der Ausübung von Kunst sowie die Interessen der Bevölkerung an Kunstgenuss und Unterhaltung, ohne den Infektionsschutz unangemessen zu vernachlässigen. Die gleichwohl geltenden Regelungen (Schutz- und Hygienekonzepte sowie unter anderem die Testpflicht) sind bei aktuellem Infektionsgeschehen demgegenüber ausreichend, aber auch erforderlich, um die Stabilität und Rückläufigkeit des Infektionsgeschehens aufrechtzuerhalten. Den Infektionsgefahren wird weiterhin in ausreichendem, aber auch erforderlichem Ausmaß Rechnung getragen

## c) Sportliche Betätigung

Sportliche Betätigung dient der körperlichen Gesundheit, aber auch dem seelischen Wohlbefinden. Allerdings bedart es einer Abwägung zwischen dem grundsätzlich berechtigten Interesse an der Ausübung von Sport mit den bestehenden Infektionsgefahren. Nach erfolgter Güterabwägung ist die unter Ziffer I Nr. 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung geregelte Zulassung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3 der 12. Bay-IfSMV ermessensgerecht. Den Infektionsgefahren wird weiterhin in ausreichendem, aber auch erforderlichen Ausmaß über die im Rahmenhygienekonzept "Sport" hinterlegten Hygiene- und Schutzregelungen Rechnung getragen.





## d) Übernachtungsangebote

Durch in die Ziffer I Nr. 4 des Tenors dieser Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BaylfSMV zugelassenen Angebote von Übernachtungen werden bei der Abwägung der jeweiligen Interessen zum einen die wirtschaftlichen Interessen der Beherbergungsbetreiber und zum anderen das Interesse der gesamten Bevölkerung daran, Unterkünfte ohne berufliche oder geschäftliche Zwecke aufzusuchen, berücksichtigt. Da die jeweiligen Übernachtungsangebote an die Einhaltung strikter Vorgaben gebunden sind, wird den Zielen der 12. BaylfSMV bei der aktuell bestehenden Infektionslage hinreichend Rechnung getragen.

#### e) Tourismus, etc.

Durch die Ziffer I. Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung wird der Betrieb dieser Bereiche gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5 der 12. Bay-IfSMV wieder ermöglicht. Dabei wurde das wirtschaftliche Interesse der jeweiligen Betreiber sowie das Interesse der gesamtenBevölkerung an der Nutzung dieser Freizeiteinrichtungen, berücksichtigt. Die gleichwohl geltenden Regelungen (u.a. die bestehende Testpflicht) sind bei dem aktuellen Infektionsgeschehen demgegenüber ausreichend, aber auch erforderlich, um der Weiterverbreitung von COVID-19 zu begegnen.

#### f) Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles

Durch die in Ziffer I. Nr. 6 des Tenors dieser Allgemeinverfügung werden die musikalischen und kulturellen Proben gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 6 der 12. BaylfSMV wieder ermöglicht. Hierbei wurden die musikalischen und kulturellen Interessen der Angehörigen der Laien- und Amateurensembles berücksichtigt. Den Infektionsgefahren wird weiterhin in ausreichendem, aber auch erforderlichem Ausmaß Rechnung getragen, indem z.B. die Einhaltung des entsprechenden Rahmenkonzeptes vorausgesetzt wird.

## g) Freibäder

Durch die Öffnung der Freibäder gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 7 der 12. BaylfSMV nach Ziffer I. Nr. 7 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird den Interessen der Bevölkerung an gesellschaftlichem Leben sowie sportlicher Betätigung Rechnung getragen. Dabei sind insbesondere die Interessen der Kinder und Familien infolge der anstehenden Pfingstferien zu berücksichtigen. Den Infektionsgefahren wird über einen Testnachweis und eine vorherige Terminbuchung Rechnung getragen.

#### 5. Testungen

§ 2 Abs. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) der Bundesregierung regelt, dass beim Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf. Die den Öffnungsschritten zu Grunde liegenden Rahmenkonzepte werden durch die zuständigen Ministerien angepasst. Unabhängig vom Zeitpunkt dieser Anpassungen gelten die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, die in der SchAusnahmV und der 12. BaylfSMV festgelegt sind. Zwingende Voraussetzung für die Einordnung als getestete Person im Rahmen des § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV ist ein Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Der Test ist durch die getestete Person vorzuhalten. Hinsichtlich der Selbsttests wird auf die Notwendigkeit der kontrollierten Testvornahme vor Ort hingewiesen. Grundsätzlich sind Ergebnisse eines PCR-Tests, eines POC-Antigentests (Schnelltest) und eines Selbsttests unter Aufsicht zugelassen. Für alle gilt jedoch eine zeitliche Befristung. Bei einem PCR-Test darf das Ergebnis des Tests nicht älter als maximal 24 Stunden sein, der POC-Antigentest maximal 24 Stunden. Etwaige Selbsttests müssen unter "Aufsicht" des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) durchgeführt werden. Verwendet werden kann ein Selbsttest mit dafür in Deutschland zugelassenen Antigenschnelltest zur Laienanwendung. Nicht zulässig ist es, einen bereits zuhause durchgeführten Selbsttest mitzubringen. Ob die Selbsttests von den Betreibern bereitgestellt werden oder von den Kunden mitgebracht werden müssen, legen die Betriebe im Rahmen der Kommunikation mit ihren Kunden fest. Die notwendigen AHA Regeln sind bei Durchführung des Selbsttests unbedingt einzuhalten und Wartebereiche außerhalb der Außengastronomiefläche vorzusehen. Dabei muss das Hygienekonzept Menschenansammlungen wirksam verhindern. Erst nachdem der Selbsttest vor Ort ein negatives Ergebnis erbracht hat darf der Gast im Außenbereich der Gastronomie Platz nehmen. Wird eine Coronavirusinfektion feststellt, muss die betroffene Person alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden, und das Selbsttestergebnis durch einen PCR-Test überprüfen lassen. Details sind im Rahmenkonzept "Gastronomie" des Freistaates dargestellt.

## 6. Außerkrafttreten

Durch Ziffer IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird gewährleistet, dass die Öffnungsschritte bei einem Wiederanstieg der Inzidenzwerte außer Kraft treten. Die Regelung stellt den letztmöglichen Zeitpunkt des Außerkrafttretens dar. Die Möglichkeit einer von Ziffer IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung unabhängigen vorzeitigen Aufhebung dieser Allgemeinverfügung bleibt unberührt.

## 7. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Infolge der Grundrechtsrelevanz der Lockerungen wurde hiervon Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese

Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftig-

keit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde vorerst gewählt, um auch im Falle niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung und Beibehaltung erreichen zu kön-

## C. Anlagen

Anlage 1: Rahmenkonzept Gastronomie

"Rahmenkonzept Gastronomie, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. 71-4800a/42/15" abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/ 2021/311/baymbl-2021-311.pdf

Anlage 2: Rahmenkonzept Kinos

"Rahmenkonzept für Kinos, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. A5-3800-1-45" abrufbar unter: https://www.verkuendungbayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf

Anlage 3: Rahmenkonzept Kulturelle Veranstaltungen "Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales vom 19. Mai 2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G53n-G8390-2021/1543-30" abrufunter: <a href="https://www.verkuendung-bayern.de/files/">https://www.verkuendung-bayern.de/files/</a> baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf

Anlage 4: Rahmenkonzept Sport

"Rahmenkonzept Sport, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 20. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996' abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/fi les/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf

Anlage 5: Rahmenkonzept Beherbergung

"Rahmenkonzept Beherbergung, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. 71-4800a/43 und G55b-G8390-2020/3792-17 https://www.verkuendungbayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf

Anlage 6: Rahmenkonzept Touristische Dienstleister "Rahmenkonzept Touristische Dienstleister, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wohnen, Bau und Verkehr und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. 75-4681/41 und G55b-G8390-2021/2897-12" https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/ 2021/357/baymbl-2021-357.pdf

Anlage 7: Hygienekonzept Proben Laienmusik und Amateurensembles

"Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. und K.6-K1600/58-12b G53i-G8390-2021/1204-7" https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/ 2021/354/baymbl-2021-354.pdf

Anlage 8: Rahmenkonzept Freibäder

"Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. 74-4870/223/3 und G55b-G8390-2021/191-18 https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/ 2021/355/baymbl-2021-355.pdf

## D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten: Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt Ingolstadt, 24.05.2021

gez. Dirk Müller

Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest

Am Dienstag, 08.06.2021 findet um 18:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest statt. Die Sitzung findet Online über die Onlineanwendung Zoom statt/ oder per Teilnahme am Sitzungsort im Stadtteiltreff Piusviertel - Pfitznerstraße 19 a, 85057 Ingolstadt.

## **Tagesordnung:**

## Öffentliche Sitzung

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung 2. letztes Sitzungsprotokoll.
- 3. Bürgerhaushalt – Beratung und Entscheidungen
- 3.1. aktueller Stand Bürgerhaushalt 2021
- 3.2. Planung Bürgerhaushalt 2022
- 3.3 . Maßnahmen am Nordfriedhof (Zaunanlage, Muldenaufschüttung, Nachbepflanzungen, Aufwertung Hauptein-
- 3.4. Sitzgruppe 360°unterm Baum zw. August-Horch Mittel und Grundschule
- 3.5 . Lüftungspause
- Information aus der Verwaltung
- Vortrag GWG zum Planungsprojekt in der Kopernikusstraße (ab 20.00 Uhr)
- Anfragen aus dem Stadtteil
- Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Ingolstadt, den 28.05.2021

gez.

Manuel Depperschmidt, Bezirksausschussvorsitzende / vorsitzender

Die Bezirksausschusssitzung wird digital durchgeführt. Die Sitzung ist auch in dieser Form öffentlich. Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet und erhalten rechtzeitig die Zugangsdaten zur Online-Sitzung! Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Jede/r Bürger/in kann beim Vorsitzenden die nötigen Zugangsinformationen zur Online-Sitzung erhalten (Anmeldung unter Mail: bza2.nordwest@ingolstadt.de) bzw. beim angegebenen Sitzungsort an der Sitzung teilnehmen.

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Vorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: bza2.nordwest@ingolstadt.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.

Hinweise zum Datenschutz:

- 1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 2 12.BayIfSMV
- 2. Übermittlung von Daten an Dritte Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das je weils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
- 3. Dauer der Speicherung Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

# Hinweise nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung

In diesen Datenschutzhinweisen erläutern wir Ihnen unseren Einsatz der Videokommunikationssoftware "Zoom" des Anbieters Zoom Video Communications Inc.

## Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zur Durchführung von virtuellen Besprechungen, interaktiven Online-Kursen und internetbasierten Veranstaltungen ("Webinaren") wird "Zoom" verwendet.

Je nach Art und Umfang der Nutzung von "Zoom" werden verschiedene Arten von Daten wie Angaben zu Ihrer Person, zur Veranstaltung, Geräte-/Hardwaredaten, Text-, Audio- und Videodaten verarbeitet, soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO für dienstliche Zwecke bzw. für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Soweit die Datenverarbeitung im Rahmen von Vertragsbeziehungen durchgeführt wird, basiert dies auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

Sofern Sie bei der Nutzung von "Zoom" freiwillig Angaben gemacht und zulässige Zustimmungen gegeben oder freiwillig nicht zwingend erforderliche Funktionen genutzt haben, erfolgt die damit einhergehende Datenverarbeitung auf Grundlaae Ihrer stets widerruflichen Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO. Verarbeitungen, die zulässig vor dem Widerruf erfolgt sind, sind von dem Widerruf nicht erfasst.

## Weitergabe Ihrer Daten

Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von "Zoom" verarbeitet werden, werden nicht an Dritte weitergeben, sofern sie nicht gerade zur Weitergabe bestimmt sind oder aufgrund gesetzlicher Befugnisse übermittelt werden müssen oder dürfen. Die Daten werden durch Zoom Video Communications Inc. als externer Dienstleister und Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO auch außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO verarbeitet. Um ein angemessenes Datenschutzniveau gem. Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO zu erreichen, werden daher EU-Standardvertragsklauseln verwandt sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit eingesetzt (z.B. keine automatisierte Aufzeichnung, Pseudonymisierung, Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Auswahl eines DSGVOkonformen Rechenzentrums).

## Weiterführende Hinweise

Weitere Informationen, insbesondere zu Ihren Datenschutzrechten, finden Sie unter www.ingolstadt.de/datenschutz unter dem Punkt "Datenschutzerklärung".



## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen

Am Dienstag, 08.06.2021 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IX – Mailing-Feldkirchen statt. Veranstaltungsort: Online-Sitzung/Sportheim des TSV-Mailing-Feldkirchen, Am Himmelreich 15, 85055 Ingolstadt.

## Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil: 19:00 Uhr

Öffentliche Sitzung

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2. Genehmigung der Niederschrift der letzten BZA-Sitzung vom 29.04.2021
- 3. Planung des Bürgerhaushaltes 2022
- 4. Verschiedenes

Ingolstadt, den 28.05.2021

gez. Dominik Nadler,

Bezirksausschussvorsitzende / vorsitzender

Die Bezirksausschusssitzung wird digital durchgeführt. Die Sitzung ist auch in dieser Form öffentlich. Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet und erhalten rechtzeitig die Zugangsdaten zur Online-Sitzung! Bei Verhinderung bitte ich um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Jede/r Bürger/in kann beim Vorsitzenden die nötigen Zugangsinformationen zur Online-Sitzung erhalten (Anmeldung unter Mail: dominik.nadler@yahoo.de) bzw. am angegebenen Sitzungsort an der Sitzung teilnehmen.

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung in Präsenz teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Vorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: dominik.nadler@yahoo.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.

#### **Hinweise zum Datenschutz:**

- 1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 2 12.BaylfSMV
- 2. Übermittlung von Daten an Dritte Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
- 3. Dauer der Speicherung Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten ver-
- 6.

## Hinweise nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung

In diesen Datenschutzhinweisen erläutern wir Ihnen unseren Einsatz der Videokommunikationssoftware "Zoom" des Anbieters Zoom Video Communications Inc.

## Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zur Durchführung von virtuellen Besprechungen, interaktiven Online-Kursen und internetbasierten Veranstaltungen ("Webinaren") wird "Zoom" verwendet. Je nach Art und Umfang der Nutzung von "Zoom" werden verschiedene Arten von Daten wie Angaben zu Ihrer Person, zur Veranstaltung, Geräte-/Hardwaredaten, Text-, Audio- und Videodaten verarbeitet, soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO für dienstliche Zwecke bzw. für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Soweit die Datenverarbeitung im Rahmen von Vertragsbeziehungen durchgeführt wird, basiert dies auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Sofern Sie bei der Nutzung von "Zoom" freiwillig Angaben gemacht und zulässige Zustimmungen gegeben oder freiwillig nicht zwingend erforderliche Funktionen genutzt haben, erfolgt die damit einhergehende Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer stets widerruflichen Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO. Verarbeitungen, die zulässig vor dem Widerruf erfolgt sind, sind von dem Widerruf nicht erfasst.

## Weitergabe Ihrer Daten

Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von "Zoom" sie nicht gerade zur Weitergabe bestimmt sind oder aufgrund gesetzlicher Befugnisse übermittelt werden müssen oder dürfen. Die Daten werden durch Zoom Video Communications Inc. als externer Dienstleister und Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO auch außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO verarbeitet. Um ein angemessenes Datenschutzniveau gem. Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO zu erreichen, werden daher EU-Standardvertragsklauseln verwandt sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit eingesetzt (z.B. keine automatisierte Aufzeichnung, Pseudonymisierung, Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Auswahl eines DSGVO-konformen Rechenzentrums).

## Weiterführende Hinweise

Weitere Informationen, insbesondere zu Ihren Datenschutzrechten, finden Sie unter www.ingolstadt.de/datenschutz unter dem Punkt "Datenschutzerklärung".

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII - Ober-/Unterhaunstadt

Am Donnerstag, 10.06.2021, findet um 19 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt. Der Veranstaltungsort ist das Sportheim des TSV Ober-/ Unterhaunstadt e. V., Weckenweg 27, 85055 Ingolstadt.

## Tagesordnung:

## Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- Beratung/Beschlussfassung darüber welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden
  - Protokoll der BZA-Sitzung 01/2021 vom 26.03.2021: Genehmigung
- Vorstellung Stadtteilkümmerer / Ingolstädter Kommunal-

- betriebe AÖR
- Bürgerhaushalt 2022
- Pauschalansatz
- 5.2 Renovierung altes Schulhaus
- Stadtteilpark Am Augraben, Umgestaltung Bauchverlauf
- Bürgerhaushalt 2021
- 6.1 Spielplatz Lindewiesener Straße - Federwippgerät, Sand-
- Mittelschule Oberhaunstadt, Kinderräder / Verkehrserzie-6.2 hung/ größenverstellbare Kettcars
- Fledermausnistkästen /Wolfgangstraße, Unterhaunstadt;
- öffentlicher Bücherschrank/Wolfgangstraße, Unterhaun-
- TSV Ober-/Unterhaunstadt/Tennisabteilung/Stockschützenabteilung
- Pfarrjugend St. Peter/Zelt
- Verschiedenes

## Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Michael Kraus

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: michael.kraus@stb-m-kraus.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.

Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

### **Hinweise zum Datenschutz:**

- 1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung ei $ner\ Kontakt personen nach verfolgung\ im\ Zusammen hang\ mit$ COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 2 12.BayIfSMV
- 2. Übermittlung von Daten an Dritte Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
- Dauer der Speicherung Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X – Süd

Am Mittwoch, 09.06.2021 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X – Süd statt. Veranstaltungsort: Online-Sitzung/Dorfstadel Brunnenreuth, Robert-Koch-Str. 60, 85051 Ingolstadt.

## Tagesordnung:

## Öffentliche Sitzung

- Eröffnung und Begrüßung
- Vorstellung des Hoch- und Tiefbaureferenten Gero Hoffmann
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 934 "Weiherfeld Süd" (AZ: 2021-10-003)
- Bekanntgaben der Stadt Ingolstadt
- 4.1. Bebauung "Zuchering Donauäcker" (AZ: 2021-10-012)
- 4.2. Radwegverbindung "Lavendelweg-Weicheringer Straße"
- 4.3. Öffentliche Ladestationen (AZ: 2021-10-007)
- 4.4. Verkehrssituation "Wasserkelchstraße"/Hagauer Weiher Austausch Ampeltechnik "Alte Mühle" und
- "Hans-Denck-Straße"
- 4.6. Öffentlicher Badestrand (AZ: 2020-10-008)
- Anträge
- 5.1. Aufstockung Kita-Plätze
- Sachstandsberichte
- 6.1. Ortsteiltafeln Stadtbezirk Süd
- 6.2. Beschilderung Lidl im Gewerbegebiet "Weiherfeld"
- 6.3. Spielhaus Kita "Kleine Welt"
- 6.4. Friedhof Zuchering
- Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessung "Brunnerstraße"
- Vorschläge und Anträge Bürgerhaushalt 2021/22
- 8.1. Kauf Bahnfeuerwehrfahrzeug
- Bewegungsparcours 8.2.
- Verschiedenes, Wünsche und Anfragen Ingolstadt, den 31.05.2021

Tanja Stumpf

Bezirksausschussvorsitzende / vorsitzender

Die Bezirksausschusssitzung wird in hybrider Form durchgeführt. Die Sitzung ist auch in dieser Form öffentlich. Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet und erhalten rechtzeitig die Zugangsdaten zur Online-Sitzung! Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Jede Bürgerin und Bürger kann bei der Bezirksausschussvorsitzenden die nötigen Zugangsinformationen zur Online-Sitzung erhalten (Anmeldung unter Mail: tstumpf76@web.de bzw. beim angegebenen Sitzungsort an der Sitzung teilnehmen.

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl vor Ort sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: tstumpf76@web.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.

Hinweise zum Datenschutz:

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 1 Abs. 3 11.BaylfSMV

2. Übermittlung von Daten an Dritte Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten

werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet. 3. Dauer der Speicherung

Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert.

## Danach werden die Daten vernichtet. Hinweise nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung

In diesen Datenschutzhinweisen erläutern wir Ihnen unseren Einsatz der Videokommunikationssoftware "Zoom" des Anbieters Zoom Video Communications Inc.

## Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zur Durchführung von virtuellen Besprechungen, interaktiven Online-Kursen und internetbasierten Veranstaltungen ("Webi naren") wird "Zoom" verwendet.

Je nach Art und Umfang der Nutzung von "Zoom" werden verschiedene Arten von Daten wie Angaben zu Ihrer Person, zur

Veranstaltung, Geräte-/Hardwaredaten, Text-, Audio- und Videodaten verarbeitet, soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO für dienstliche Zwecke bzw. für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Soweit die Datenverarbeitung im Rahmen von Vertragsbeziehungen durchgeführt wird, basiert dies auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Sofern Sie bei der Nutzung von "Zoom" freiwillig Angaben gemacht und zulässige Zustimmungen gegeben oder freiwillig

nicht zwingend erforderliche Funktionen genutzt haben, erfolgt die damit einhergehende Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer stets widerruflichen Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO. Verarbeitungen, die zulässig vor dem Widerruf erfolgt sind, sind von dem Widerruf nicht erfasst.

## Weitergabe Ihrer Daten

Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von "Zoom" verarbeitet werden, werden nicht an Dritte weitergeben, sofern sie nicht gerade zur Weitergabe bestimmt sind oder aufgrund gesetzlicher Befugnisse übermittelt werden müssen oder dürfen. Die Daten werden durch Zoom Video Communications Inc. als

externer Dienstleister und Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO auch außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO verarbeitet. Um ein angemessenes Datenschutzniveau gem. Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO zu erreichen, werden daher EU-Standardvertragsklauseln verwandt sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Währung der Vertraulichkeit eingesetzt (z.B. keine automatisierte Aufzeichnung, Pseudonymisierung, Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Auswahl eines DSGVOkonformen Rechenzentrums).

## Weiterführende Hinweise

Weitere Informationen, insbesondere zu Ihren Datenschutzrechten, finden Sie unter www.ingolstadt.de/datenschutz unter dem Punkt "Datenschutzerklärung".

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 08.06.2021 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII - Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist der Dorfstadl Unterbrunnenreuth, Robert-Koch-Straße, 85051 Ingolstadt

## Öffentliche Sitzung

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
- 3. Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung Gustav-Adolf-

Kreuzung Lindberghstraße / Am Lohgraben (Wahrneh-

- mung der Vorfahrtsregelung) 5. Markierung von Behindertenparkflächen (Antrag)
- 6. Pflanzungen am Ortseingang Unsernherrn (Antrag)
- 7. Antwortschreiben der Stadtverwaltung
- 7.1. Beleuchtung Gustav-Adolf-Straße (Ref. VI)
- 7.2. Straßensperrung Unteranger (Ref. VI)
- Bürgerhaushalt

4.

- Spielplatz "Schwarzer Weg"
- 8.2. Beteiligung historisches Feuerwehrfahrzeug
- 8.3. Errichten eines Zaunes (Sportverein TSV Unsernherrn)
- 8.4. Anbau einer Außentreppe (Sportverein TSV Unsernherrn) 8.5. Spielgerät Kindergarten Unsernherrn
- 8.6. weitere Vorschläge
- Bürgeranfragen und Verschiedenes

## Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt.

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: dick.martin@gmx.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.

Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

## **Hinweise zum Datenschutz:**

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 2 12.BayIfSMV

2. Übermittlung von Daten an Dritte Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.

3. Dauer der Speicherung Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert.

Danach werden die Daten vernichtet.



Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht"), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVÖ (EŬ) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABI. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Ingolstadt folgende:

## Allgemeinverfügung

- Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 27. Mai 2021 im gesamten Gebiet der Stadt Ingolstadt verboten.
- 2.) Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1
  - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen
  - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Be-kämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zustän-digen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier doku-
- 3.) In Rinder haltende Betriebe in der Stadt Ingolstadt dürfen ab dem 27. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Rege lungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung ist wirksam am dem 27.05.2021.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## **Gründe:**

Das Stadt Ingolstadt für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die BVDV-Infektion ist eine gelistete Tierseuche der Rinder.

Seit dem 01.01.2011 wird die BVD in Deutschland staatlich bekämpft. Seither ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche BVD und die Anerkennung Bayerns als BVDV freie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind das Ziel. Ein solcher Status ermöglicht es, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Bayern vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Die günstige epidemiologische Situation und die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Betriebe in Bayern Impfungen gegen BVD nicht mehr durchführt, erlauben den Erlass eines ab dem Mai 2021 geltenden Impfverbotes.

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Impfverbots ist Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429. Hiernach können Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von Tierarzneimitteln ergriffen werden. Für die Erlangung des Status "frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder" bzw. die Aufrechterhaltung dieses Status ist ein Verbot der Impfung für gehaltene Rinder gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung 2020/689 gesetzlich vorge-

Die Einstellungsanordnung in Abschnitt I Nummer 3 ist auf Art. 18 Abs. 1 lit. a) v) der Delegierten Verordnung 2020/689 gestützt. Danach haben die Unternehmer sämtliche von der zuständigen Behörde als notwendig erachtete Maßnahmen zu erfüllen. Die Maßnahme, dass nur Rinder, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind, in Rinder haltende Betriebe eingestellt werden dürfen, ist notwendig, weil eine Unterscheidung von Impf- und Feldvirusantikörpern bei BVDV nicht möglich ist. Nur die Antikörperfreiheit beweist somit sicher die Abwesenheit des BVDV im Rinderbestand. Ein Betrieb kann weiterhin einen Status "frei von BVD" gemäß Artikel 18 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nr. 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission nur aufrechterhalten, wenn in den Betrieb nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft wurden, sofern der Betrieb in einer BVD-freien Zone liegt. Der Status "BVDfreie Zone" nach Artikel 72 Buchstabe f der Delegierten Verord-

Dem Impfverbot stehen keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der unter Abschnitt I dargelegten epidemiologischen Situation bzw. des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche ist eine Impfung für einen Abschluss des Tilgungsverfahrens und zur Inanspruchnahme weiterer Schutz-

nung 2020/689 wurde bereits beantragt.

garantien nicht zielführend. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar.

Eine Einschleppung von BVDV wird auch dadurch verhindert, dass gemäß Abschnitt I Nummer 3 der Allgemeinverfügung ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder in Bestände verbracht werden dürfen. Neuinfektionen werden in erster Linie auf den Zukauf von nicht-virusfreien Tieren zurückgeführt. Eine vorbeugende Schutzimpfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist deshalb entbehrlich.

In Rinderbestände dürfen daher ab dem 27. Mai 2021 nur noch BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die angeordneten Maßnahmen in Abschnitt I des Tenors versto-Ben auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen in erster Linie den Zweck der Förderung der Tiergesundheit, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden. Sie dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Maßnahmen bei der BVDV-Bekämpfung. Insbesondere die große Zahl bereits BVDV-unverdächtiger Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit auch auf Betriebsebene sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot und die Einstellungsanordnung geeignete Maßnahmen, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation kontinuierlich zu erhöhen und wesentliche Voraussetzung zur Gewährung des Status "frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder" auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.

Um eine Anerkennung durch die Kommission zu erreichen, sind das Impfverbot und die Beschränkung der Einstellungsmöglichkeiten erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig gleich wirksam sind.

Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei den Verfügungen handelt es sich lediglich um Nutzungsbeschränkungen. Diese stellen keine Eigentumsentziehung dar.

Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz der Betriebe, die die BVD getilgt haben, vor Reinfektionen bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche wirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und die Tiergesundheit als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung als BVDV-freie Zone zu erreichen. Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Tierhalter einher. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter.

Darüber hinaus ist in Abschnitt I Nummer 2 der Allgemeinverfügung zur Vermeidung unbilliger Härte eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen. So kann für Rinderhaltungen, von der zuständigen Behörde im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Impfverbot erteilt werden.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 3 des Abschnitts I dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Abschnitt II dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO erlassen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung hinauszuschieben. Aufgrund des erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

Abschnitt III dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den die Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status "frei von BVD" Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Maßnahmen müssen im Interesse einer Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status unverzüglich greifen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Infolge der besonderen Eilbedürftigkeit in Anbetracht des Risikos einer weiteren Verbreitung wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayeri schen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/ amtliche) bekannt gegeben.

#### Hinweise:

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wir-

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage erheben. Diese ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechts-

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhöben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können den Internetpräsenzen der Stadt Ingolstadt (www.ingolstadt.de/Interaktiv/Impressum/) oder der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) ent-
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu ent-

Ingolstadt, 26.05.2021

Isfried Fischer

Referent für Soziales, Jugend und Gesundheit

## Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 27.05.2021 (Az.:01888-20-113)

Vorhaben/Betreff:

Neubau eines Gewerbe- und Bürogebäudes mit Tiefgarage, oberirdischen Stellplätzen und Freiflächenplan hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 05.08.2019, Az. 1065-2019;

Vergrößerung Innenhof, Reduzierung Gebäudehöhe

Grundstück: Ingolstadt, Despag-Straße 6

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3866

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 27.05.2021). Geplant ist der Neubau eines Gewerbe- und Bürogebäudes mit Tiefgarage und oberirdischen Stellplätzen; hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 05.08.2019, Az. 1065-2019: Vergrößerung Innenhof und Reduzierung Gebäudehöhe.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Baverischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschriften lauten: Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Hausanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – <u>www.egvp.de</u> - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <a href="http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/">http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/</a> rechtsantragsstelle/.

## AMTLICHE MITTEILUNGEN DER STADT INGOLSTADT





Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochte-

sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen

ne Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhöben wird.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Beteiligten beigefügt werden.

## Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages

Folgende Maßnahme wurden abgeschlossen:

Bebauungsplan 417 Ä I – Gerolfing – Westlich Bussardstraße

Straße Teilmaßnahmen Am Pflanzbeet Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß Baugesetzbuch und der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen werden daher für o.g. Maßnahmen Kostenerstattungsbeträge gem. §§ 135 a – c BauGB erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

## Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen

Verfahren (EU) zu vergeben:

MetroConnect-VPLS-Netz für die Stadt Ingolstadt, Nr. 115-0011-2021-F-IN

Einreichungstermin: 28.06.2021 um 24:00 Uhr. Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Amt für Informationsund Datenverarbeitung, Dollstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-1183, Fax (0841) 305-1120, E-Mail: daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

## Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

## Neubau Kita Odilostraße:

- Garten- und Landschaftsbauarbeiten, Nr. 665-0141-2021-B-IN Einreichungstermin: 25.06.2021 um 10:45 Uhr
- Straßenbau, Nr. 665-0142-2021-B-IN Einreichungstermin: 25.06.2021 um 11:15 Uhr

Ausführungsort: Ingolstadt. Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de.

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Referat IV, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Neubau FOS/BOS, Gebäudeautomation, Nr. 404-0148-2021-B-IN

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

Einreichungstermin: 11.06.2021 um 11:00 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt Kontaktinformationen: Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

nach VgV im Offenen Verfahren zu vergeben:

www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Referat IV, beabsichtigt folgende Leistung

Neubau FOS/BOS:

- Sanitärinstallation: Nr. 404-0074-2021-B-IN Einreichungstermin: 22.06.2021 um 10:45 Uhr.
- Heizungsinstallation: Nr. 404-0075-2021-B-IN Einreichungstermin: 22.06.2021 um 11:15 Uhr,
- Lüftungsinstallation: Nr. 404-0076-2021-B-IN Einreichungstermin: 22.06.2021 um 11:45 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt Kontaktinformationen: Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,

Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

## Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben:

Beschaffung eines Achsmess-Systems inkl. Scherenhebebühne für die Staatl. Berufsschule I. Nr. 440-0002-2021-L-IN Einreichungstermin: 23.06.2021 um 23:59 Uhr.

Ausführungsort: Ingolstadt Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

www.vergabe.bayern.de

## Offenes Verfahren

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

Die IFG Ingolstadt AöR, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV in einem offenen Verfahren zu vergeben:

Ausstattung des Congresscentrum Los 1 bis Los 3; Nr. 217650

Veröffentlichungsnummer EU: 2021/S 098-253519

Einreichungstermin: 30.06.2021 um 10:00 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt Ausschreibungsstelle: IFG Ingolstadt AöR, Wagnerwirtsgasse 2,

85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-3094, Fax (0841) 305-3099, E-Mail: vergabe-ifg@ingolstadt.de Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de